



aktuelle analysen

33

Die Beziehungen zwischen
der Türkei und der EU – eine
"Privilegierte Partnerschaft"

Karl-Theodor zu Guttenberg



Hanns
Seidel
Stiftung

Akademie für
Politik und
Zeitgeschehen

www.hss.de

ISBN 3 - 88795 - 275 - 8
© 2004 Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München
Akademie für Politik und Zeitgeschehen
Verantwortlich: Dr. Reinhard C. Meier-Walser (Chefredakteur)

Redaktion:
Wolfgang D. Eltrich M.A. (Redaktionsleiter)
Barbara Fürbeth M.A. (stv. Redaktionsleiterin)
Christa Frankenhauser (Redaktionsassistentin)

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung der Redaktion reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Bestandsaufnahme: Die Beziehungen der EU zur Türkei.....	7
2.1	Historische Entwicklung.....	7
2.2	Inhalte der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft (März/Mai 2003).....	11
2.3	Fortschrittsbericht der EU-Kommission für die Türkei vom November 2003	12
2.4	Bewertung.....	14
3.	Mögliche Ausgestaltung einer Privilegierten Partnerschaft.....	14
3.1	Optionen für eine institutionelle Ausgestaltung	15
3.2	Inhaltliche Ausgestaltung einzelner Politikfelder	17
3.2.1	Vier Freiheiten des Binnenmarktes	17
3.2.2	Mögliche Politikfelder für eine vollständige Übernahme des EU-Besitzstandes	19
3.2.3	Sonstige Politikfelder.....	19
3.2.4	Finanzhilfen	21
3.3	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	22
	Quellen- und Literaturverzeichnis	24
	Anmerkungen	26

1. Einführung

Freundschaftliche Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei

Deutschland und die Türkei verbindet eine lange Geschichte freundschaftlicher Beziehungen. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, diese besondere Beziehung zu erhalten und auszubauen. Europa hat ein gemeinsames Interesse an einer engen Partnerschaft mit der Türkei – nicht zuletzt aus sicherheitspolitischen und geostrategischen Erwägungen.

Überforderung Europas durch Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU

Eine Vollmitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union überfordert Europa. Die bisherigen Erfahrungen lehren: Jede Erweiterung der Europäischen Union ist eine besondere Herausforderung. Die Anpassung der Strukturen, der ökonomische Ausgleich und die Annäherung der "politischen Kulturen" setzen ein Höchstmaß an Geduld und Einfühlungsvermögen voraus. Insgesamt ist die Aufnahme eines kleinen Partners für die Strukturen der Europäischen Union leichter zu bewältigen als die Aufnahme eines großen neuen Mitgliedstaates. Die Integration in den gemeinsamen Markt verursacht umso weniger Verwerfungen, je näher die Wirtschaftsleistung neuer Mitglieder dem Durchschnitt der Gemeinschaft entspricht. Die Traditionen der gemeinsamen europäischen Geschichte sind im Prozess der Gestaltung der Zukunft Europas zwar oftmals keine bewusste Handlungsmaxime – weil ihre verbindende Wirkung meist als ganz selbstverständlich vorausgesetzt wird –, doch sie geben der Europäischen Union bisher ein festes Fundament. Richtig ist, dass die Türkei 1963 ein assoziiertes Mitglied der EWG wurde – doch Letztere wurde von den europäischen Partnern zur Europäischen Union fortentwickelt, die an den Zusammenhalt ihrer Mitglieder weit intensivere Forderungen stellt.

Auf dem gewohnten Weg, Erweiterung und Vertiefung zu verbinden, kommt die Europäische Union nicht mehr voran. Die Debatten um den Entwurf für einen Verfassungsvertrag zeigen, wie schwierig es bereits jetzt ist, das Gewicht der Partner im Institutionengefüge angemessen auszubalancieren. Die von der Regierung Erdogan angestoßenen mutigen Reformen haben fraglos die Türkei dem Ziel einer stabilen demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung näher gebracht, die Menschenrechte und Schutz der Minderheiten wahrt. Daran hat die Türkei ein eigenes Interesse, das über die Erfüllung der "Kopenhagener Kriterien" für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen weit hinausreicht. Zu diesen Kriterien gehört zudem auch, dass die Aufnahme neuer Mitglieder die "Stoßkraft der europäischen Integration erhalten" muss. Nicht geklärt zu haben, für welche Länder dies gelten kann, ist das Versäumnis aller, die in den vergangenen Jahren in Europa Verantwortung getragen haben – vor allem aber der rot-grünen Bundesregierung.

Europa muss sich über seine Grenzen klar werden. Europa bedarf über die einzelfallbezogenen, traditionellen Erweiterungsstrategien hinaus einer grundsätzlichen Erwei-

terungsdoktrin. Weder Sibirien noch Nordafrika gehören zu Europa – die Europäische Union aber braucht mit Russland und den Staaten des Mittelmeerraumes besondere Formen der Kooperation, um ihr Interesse an einer stabilen Partnerschaft zu wahren. Trotz des Rückhalts gemeinsamer Traditionen schließt u.a. Russlands Größe eine Mitgliedschaft aus. Aber auch eine Vollmitgliedschaft der Türkei würde unter diesem Gesichtspunkt zur größten Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union – mit 69 Millionen hat die Türkei schon jetzt kaum weniger Einwohner als die zehn neuen Partnerstaaten der Osterweiterung zusammen. Bei einer Geburtenrate von 2,3% ist die Bevölkerung der Türkei bald größer als die jedes Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Die Grenzen der Union sollen Europa mit seinen Nachbarn umfassend und eng verbinden. Das kann an der Grenze zur Türkei gelingen – aber nicht an den Grenzen der Türkei. Die Europäische Union kann sich den sicherheitspolitischen Herausforderungen der instabilen Lage im Nahen und Mittleren Osten nicht entziehen. Die neue Sicherheitsstrategie für Europa, die Javier Solana vorgelegt hat, erkennt dies ausdrücklich an. Dieser Ansatz für eine europäische Sicherheitsdoktrin muss nun so weiterentwickelt werden, dass präzise und berechenbare politische Ziele und Instrumente zu ihrer Verwirklichung deutlich werden. In diesem Prozess ist die Türkei ein unverzichtbarer Partner.

Viele der Ziele, die Befürworter mit einer EU-Mitgliedschaft der Türkei verbinden, verdienen unsere Unterstützung. Hierzu zählen die Nutzung des Potenzials der Türkei als strategischer Partner in einer unruhigen Region, die Unterstützung von Reformen in der Türkei sowie deren generelle Westbindung. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob diese Ziele nur mit Hilfe einer Vollmitgliedschaft erreichbar sind.

Kennzeichen der "Privilegierten Partnerschaft" zwischen der EU und der Türkei

Eine privilegierte Partnerschaft zwischen der EU und der Türkei müsste in der Zusammenfassung der im Folgenden darzulegenden Thesen drei Kernelemente umfassen.

1. Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Türkei soll verbessert und dafür die bestehenden Strukturen ausgebaut bzw. neue geschaffen werden.

Eine Aufnahme in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist nicht nur im Hinblick auf die vier Grundfreiheiten problematisch. Sinnvoll erscheint es jedoch, die Strukturen und Organe des EWR als Modell heranzuziehen und die Zusammenarbeit im Assoziationsrat anhand einer modifizierten Form der Zweisäulenstruktur des EWR für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei auszubauen. Für die laufende Verwaltung im Hinblick auf die Aufnahme und die Überwachung der Umsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften der Privilegierten Partnerschaft kann ein "Gemeinsamer Ausschuss EU/Türkei" verantwortlich sein, der sich aus Vertretern der

Kommission und der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Botschafter der Türkei zusammensetzt. Die Etablierung eines "Rates EU/Türkei", der sich aus den Außenministern zusammensetzt, würde der Festlegung allgemeiner Leitlinien und politischer Impulse dienen. Schließlich sollte ein "Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss" mit Mitgliedern des türkischen Parlaments und des Europäischen Parlaments eingerichtet werden. Bedenkenswert wäre auch eine beratende Teilnahme der Türkei an der Entscheidungsvorbereitung in den Komitees und Binnenmarktagenturen der Kommission.

2. In zahlreichen Politikfeldern ist neben einer Intensivierung der Kooperation die Lockerung von Beschränkungen in Betracht zu ziehen.

So sollten Ausnahmen von der bestehenden Zollunion gegebenenfalls aufgehoben werden. Innerhalb der vier Grundfreiheiten sieht bereits die Kommission etwa für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs Erleichterungen als kurzfristige Priorität vor. Unterhalb der notwendig zu erhaltenden Schwelle einer vollständigen Freizügigkeit für Arbeitnehmer wäre an erleichterte Visa für Anwohner des Grenzgebiets mit regelmäßigem Grenzübertritt und eventuell an die Ausdehnung von visumfreien Regelungen zu denken. Darüber hinaus erscheint in zahlreichen Politikfeldern unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen eine weiter gehende Übernahme des EU-Besitzstandes unproblematisch.

3. Auf dem Feld der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sollte der Türkei die Perspektive einer gleichberechtigten Mitgliedschaft in den europäischen Strukturen geboten werden.

Die bisherige Einbeziehung der Türkei in die ESVP kann auch angesichts der weiterhin notwendigen Abstimmung mit der NATO bereits als privilegiert bezeichnet werden. Im Rahmen des zu schaffenden Rates EU/Türkei könnte die Etablierung eines regelmäßigen sicherheitspolitischen Dialoges auch auf Ministerebene stehen. Vor einer umfassenden Einbindung in die GASP/ESVP wäre eine "Assoziation" mit Konsultationen vor jedem Treffen der Außenminister und des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vorstellbar. Insgesamt sollte Ankara eine Übernahme der Instrumente der GASP sowie eine Abstimmung vor Gremiensitzungen internationaler Organisationen (z.B. OSZE, VN) angeboten werden. Allerdings: Bevor der Türkei weiter gehende, eventuell institutionalisierte Mitbestimmungsrechte in der ESVP eingeräumt werden, muss die EU ihre strategischen Interessen für den Nahen und Mittleren Osten verbindlich benannt haben und die strategische Bedeutung der Türkei für die EU eindeutig definiert haben.

2. Bestandsaufnahme: Die Beziehungen der EU zur Türkei

2.1 Historische Entwicklung

Vertragliche Beziehungen zwischen der EU (damals noch Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG) und der Türkei bestehen seit dem 12. September 1963, als in Ankara zwischen der EWG und der Türkei ein Assoziationsabkommen unterzeichnet wurde. Gemäß Art. 2 EWGV sollte "eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien" gefördert werden. Kernstück dieses Abkommens, das am 1. Januar 1964 in Kraft trat, war die Bildung einer Zollunion in drei Stufen. Neben der Zusage finanzieller Unterstützung enthielt das Abkommen auch eine Beitrittsperspektive. In Art. 28 heißt es: "Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen." Zur Überprüfung der Ergebnisse der Assoziation wurde ein Assoziationsrat eingerichtet.

Im November 1970 wurde als Ergänzung des Assoziationsabkommens ein Zusatzprotokoll vereinbart, das die technischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zollunion in einem Zeitrahmen von 22 Jahren festlegte.

Parallel zur Umsetzung der Zollunion stellte die Türkei am 14. April 1987 einen Antrag auf Beitritt. Die Europäische Kommission kam in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 1989 aufgrund wirtschaftlicher und politischer Bedenken zum Schluss, es sei nicht zweckmäßig, bereits zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen mit der Türkei aufzunehmen. Gleichzeitig forderte die Kommission jedoch eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Türkei, da Letztere in erster Linie auf Europa ausgerichtet sei. Obwohl der Rat zunächst die großen Linien der Stellungnahme der Kommission genehmigte und die Europäische Kommission aufforderte, ausführliche Vorschläge für die Umsetzung der Intensivierung der Beziehungen EG–Türkei zu unterbreiten, nahm der Rat ein von der Kommission am 7. Juni 1990 vorgelegtes Paket von Vorschlägen, das so genannte Matutes-Paket, nicht an. Diese Vorschläge zielten auf die Vollendung der Zollunion, die Wiederaufnahme und Intensivierung der finanziellen Zusammenarbeit, die Förderung der industriellen und technischen Zusammenarbeit sowie die Stärkung der politischen und kulturellen Beziehungen.

Erst am 6. März 1995 beschloss der Assoziationsrat EU/Türkei den Übergang zur Schlussphase der Zollunion sowie die Wiederaufnahme der finanziellen Zusammenarbeit. Der Rat einigte sich darauf, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu stärken und den politischen Dialog zu intensivieren.¹ Das Europäische Parlament gab seine Zustimmung zur Zollunion, die am 31. Dezember 1995 schließlich in Kraft trat. Seit dem 1. Januar 1996 sind zwischen der EU und der Türkei die Zölle auf gewerbli-

¹ Hintergrund dieser Verzögerung war, dass die EU die Beziehungen zur Türkei nach einem Militärputsch 1980 eingefroren hatte und sich das Verhältnis erst 1983 nach der Einsetzung einer Zivilregierung wieder langsam normalisierte.

che Produkte abgebaut. Ferner ist ein gemeinsamer Außenzoll festgelegt. Die vollständige Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist jedoch noch ausgeklammert und auch für den Agrarsektor gelten Beschränkungen.

Am 15. Juli 1996 genehmigte der Ministerrat "Allgemeine Angelegenheiten" die Verordnung über das MEDA-Finanzprogramm zugunsten von zwölf Mittelmeerländern inkl. der Türkei.²

Auf der Tagung des Assoziationsrates EG-Türkei am 29. April 1997 beschloss die EU, dass die Türkei für einen Beitritt in Betracht komme. An die Europäische Kommission erging die Aufforderung, eine Mitteilung über die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei im Rahmen der Zollunion auszuarbeiten. Diese wurde am 15. Juli 1997 vorgelegt und enthielt Maßnahmen zur Festigung der Zollunion, ihrer Ausdehnung auf neue Bereiche (Dienstleistungen und Landwirtschaft) und zur Intensivierung der Zusammenarbeit in zahlreichen Sektoren (Umweltschutz, Energie, Telekommunikation usw.) sowie in bestimmten Bereichen der zweiten und dritten Säule. Ferner erstellte die Europäische Kommission einen Vorentwurf eines Programms zur Unterstützung der türkischen Behörden zur Stärkung der Achtung der Menschenrechte und des Rechtsstaats.

Im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung bestätigten die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat in Luxemburg am 12./13. Dezember 1997, dass "die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Betracht komme". Sie beschlossen zugleich für die Türkei eine länderspezifische Strategie zur Vorbereitung auf einen EU-Beitritt und zur Annäherung an die EU, die sich "auf die Nutzung des Potenzials des Assoziationsabkommens, die Vertiefung der Zollunion, die Entwicklung der finanziellen Zusammenarbeit, die Angleichung der Rechtsvorschriften und die Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft sowie eine fallweise zu beschließende Beteiligung an bestimmten Programmen und Einrichtungen" konzentrieren sollte. Zudem wurde die Türkei wie die anderen Beitrittsländer zur Teilnahme an der Europa-Konferenz aufgefordert. Die Türkei war jedoch der Auffassung, dass sie gegenüber den anderen Beitrittsstaaten benachteiligt worden sei. Deshalb kündigte die Türkei ihre Nichtteilnahme an der Konferenz an und wollte die Beziehungen zur EU auf die bestehenden Texte (Assoziationsabkommen, Zusatzprotokoll, Zollunion) beschränken.

Dennoch verabschiedete die Europäische Kommission am 4. März 1998 gemäß der Aufforderung des Europäischen Rats von Luxemburg die ersten Durchführungsvorschläge einer Europäischen Strategie für die Türkei, die vom Europäischen Rat am 15./16. Juni 1998 in Cardiff befürwortet wurden. Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, diese Strategie weiter voranzutreiben. Die türkischen Behörden leg-

² Insbesondere aufgrund der Menschenrechtssituation in der Türkei forderte das Europäische Parlament am 19. September 1996 die Kommission in einer Entschließung auf, "unverzüglich alle für die Türkei vorgesehenen MEDA-Mittel zu blockieren, mit Ausnahme derjenigen, die die Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Zivilgesellschaft betreffen". Dennoch wurden die Mittelbindungen für MEDA-Projekte zugunsten der Türkei Ende 1997 auf 103 Mio. ECU und für den Zeitraum 1998-99 auf 272 Mio. ECU festgelegt.

ten der Kommission am 22.7.1998 in einem Dokument ihre Reaktion auf die Europäische Strategie dar. Im September 1998 fanden die ersten technischen Gespräche zwischen der Kommission und den türkischen Behörden statt.³

Seit Oktober 1998 werden wie bei den anderen Beitrittskandidaten jährlich "Berichte über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt" vorgelegt.⁴

Auf dem Gipfel von Helsinki am 10./11. Dezember 1999 wurde der Türkei der Kandidatenstatus zugesprochen. Der Europäische Rat bekräftigte, dass die Türkei auf der Grundlage der Kopenhagener Kriterien von 1993, die auch für die beitrittswilligen Mittel- und Osteuropäischen (MOE-) Länder galten, "Mitglied der Union werden soll".⁵ Beitrittsverhandlungen wurden nicht aufgenommen, da die Kriterien offensichtlich nicht erfüllt waren. Allerdings entschloss man sich, wie für die anderen Beitrittsstaaten eine Heranführungsstrategie zu erarbeiten, die zu Reformen anregen und diese unterstützen sollte. Im Ergebnis stand die Vereinbarung einer Beitrittspartnerschaft, die im März 2001 verabschiedet wurde. Diese umfasste die Festlegung von Prioritäten für die Beitrittsvorbereitungen und finanzielle Vor-Beitrittshilfen zur Umsetzung der Prioritäten. Die EU forderte die Türkei darin auf, die Rechte von Minderheiten besser zu achten und zu schützen, das Justizwesen zu reformieren, den Rechtsschutz zu verbessern sowie die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte aller Bürger zu garantieren.

³ Gemäß der Aufforderung des Europäischen Rates von Cardiff (15./16. Juni 1998) genehmigte die Kommission am 21. Oktober 1998 eine Mitteilung über eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Strategie in Höhe von 15 Mio. ECU für 1999-2001 für die Vertiefung der Zollunion und 135 Mio. ECU für 1999-2001 zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei. In der Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei vom 17.12.2001 wurde die Heranführungshilfe auf eine durchschnittliche Höhe von 177 Mio. EUR pro Jahr festgelegt. Zuvor wurde die Türkei über das

MEDA-Programm sowie über zwei Verordnungen zur Förderung der Zollunion und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unterstützt. Bis zur Anerkennung des Kandidatenstatus 1999 erhielt die Türkei wie die anderen Mittelmeerstaaten nur finanzielle Unterstützung für Strukturreformen. Seitdem wurde daneben schwerpunktmäßig der Aufbau von Institutionen, Investitionen und die stärkere Beteiligung der Türkei an Programmen und Einrichtungen der Gemeinschaft unterstützt.

⁴ Der erste Fortschrittsbericht wurde auf Grundlage des Artikels 28 des Assoziationsabkommens und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg erarbeitet, der besagt, dass "sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen werden".

⁵ Die Kopenhagener Kriterien umfassen: eine institutionelle Stabilität als Garantie für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte, den Schutz von Minderheiten, eine funktionsfähige, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standhaltende Marktwirtschaft sowie die Übernahme des Acquis Communautaire.

Auf den Gipfeln des Europäischen Rates von Laeken, Sevilla, Brüssel und Kopenhagen in den Jahren 2001 und 2002 wurden Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der politischen Beitrittskriterien anerkannt.

Wie auch Rumänien und Bulgarien wurde sowohl Vertretern der türkischen Regierung als auch des türkischen Parlaments Beobachterstatus im Verfassungskonvent, der im Frühjahr 2002 seine Arbeit aufnahm, eingeräumt.

Der Europäische Rat beschloss bei seiner Tagung am 12./13. Dezember 2002 in Kopenhagen, dass die EU unverzüglich Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufnehmen werde, wenn der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission entscheiden sollte, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt.

Außerdem forderten die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfel in Kopenhagen die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags einer überarbeiteten Beitrittsstrategie, zu einer intensiveren Durchsicht der Rechtsvorschriften und einer beträchtlichen Steigerung der finanziellen Heranführungshilfe auf. Parallel dazu sollte die Zollunion EG-Türkei ausgeweitet und vertieft werden. Die Mitteilung zur Stärkung der Beitrittsstrategie für die Türkei und der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei wurde am 26. März 2003 vorgelegt. Der Europäische Rat nahm am 19. Mai 2003 eine hieraus entwickelte überarbeitete Beitrittspartnerschaft an (siehe hierzu ausführlich unter 2.2).

Im Haushaltsverfahren 2004 konnte das Europäische Parlament den Unterschied zwischen Bulgarien und Rumänien, die beide 2007 beitreten sollen, und der Türkei auf der anderen Seite deutlich machen. Die Haushaltskategorie sieben wurde neu gefasst und von Vor-Beitrittshilfe auf Vor-Beitrittsstrategie umbenannt. Für die Türkei, die Gelder aus der Kategorie sieben erhält, kann dadurch nicht zwangsläufig ein Beitritt gefolgert werden.⁶

Im Juni 2003 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschliebung über den Antrag der Türkei auf Beitritt zur EU. In dieser wurde festgestellt, dass die Kopenhagener Beitrittskriterien noch nicht erfüllt seien. Außerdem wurde der Europäische Rat aufgefordert, eindeutige Entscheidungen anhand objektiv festgelegter Kriterien zu treffen.

Am 5. November 2003 erfolgte die Vorlage des neuen Fortschrittsberichts der EU-Kommission für die Türkei (hierzu ausführlich unter 2.3)

Ausblick: Nach der Entscheidung des Europäischen Rats vom Dezember 2002 sollen im Falle der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen im Dezember 2004

⁶ Außerdem können auch noch weitere Staaten, die nicht unmittelbar für einen Beitritt in Frage kommen (z.B. Ukraine), im Zuge der Diskussion um "Wider Europe" Geld aus der Kategorie sieben erhalten.

auf der Grundlage des dann aktuellsten Fortschrittsberichts und einer Empfehlung der Europäischen Kommission Beitrittsverhandlungen mit der Türkei "ohne Verzug" eröffnen werden.

2.2 Inhalte der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft (März/Mai 2003)

Auf der Grundlage eines Vorschlages der Europäischen Kommission vom 26. März 2003 nahm der Europäische Rat am 19. Mai 2003 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft mit kurzfristigen und mittelfristigen Handlungsprioritäten für die Bereiche Politik und Wirtschaft sowie für die Übernahme des EU-Rechts an.

Im Rahmen der Beitrittspartnerschaft wurde eine finanzielle Heranführungsstrategie für die Türkei in folgender Höhe beschlossen: 250 Mio. Euro (2004), 300 Mio. Euro (2005), 500 Mio. Euro (2006). Damit sollte nach dem Vorschlag der Kommission die Türkei bei ihren Bemühungen um Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, insbesondere zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten und Investitionen im Zusammenhang mit der Übernahme des Besitzstandes unterstützt werden. Außerdem solle die Verbesserung der Funktionsweise der türkischen Wirtschaft und ihrer Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt standzuhalten, sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden.

Folgende Maßnahmen und Pläne zur Verbesserung der Zusammenarbeit in anderen Bereichen wurden als Bestandteile der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft aufgeführt:

? politischer Dialog:

Ab 2003 wird der verstärkte politische Dialog zwischen der EU und der Türkei über politische Reformen, Menschenrechte, die Zypernfrage und die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten, der bisher im Rahmen des Assoziierungsabkommens sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki stattfand und die Rolle der Türkei als Partner der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik betraf, durch regelmäßige eingehende Gespräche mit den türkischen Behörden über die Reformen und die Fortschritte bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen ergänzt.

? wirtschaftlicher Dialog:

Der verstärkte wirtschaftliche Dialog zwischen der EU und der Türkei über makroökonomische Leistungen, Stabilität und Wirtschaftsreformen wird intensiv fortgesetzt.

? Durchsicht der Rechtsvorschriften:

Der im Rahmen der Unterausschüsse des Assoziationsabkommens begonnene Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften wird durch verbesserte Programme der TAIEX(Technical Assistance Information Exchange)-Seminare und durch Sitzungen der Fachausschüsse oder Workshops über spezifische Themen ergänzt.

- ? **Stärkung der Zollunion:**
Die Bemühungen zur Stärkung und Ausdehnung der Zollunion auf die Bereiche Dienstleistungen und öffentliches Beschaffungswesen werden fortgesetzt. Außerdem werden weitere Anstrengungen zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr und für eine verstärkte Zusammenarbeit in anderen Bereichen der Zollunion unternommen.
- ? **Vertiefung der Handelsbeziehungen:**
Die Vertiefung der Handelsbeziehungen mit der Türkei, sowohl auf bilateraler Basis als auch in den Beziehungen zu Drittländern, wird fortgesetzt. Bei den Verhandlungen über Handelsvereinbarungen mit Drittländern bemüht sich die EU verstärkt darum, dass diese Länder mit der Türkei ebensolche Vereinbarungen treffen. Der Dialog über Handelsfragen zwischen der EU und der Türkei wird verbessert.
- ? **Justiz und Inneres:**
Auf dem Gebiet Justiz und Inneres unterstützt die Kommission die Türkei bei der Ausarbeitung von Strategien und Aktionsplänen in den Bereichen Grenzverwaltung, Asyl und Migration, um deren Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen. Die Zusammenarbeit wird ebenfalls die Korruptionsbekämpfung umfassen. Ab 2003 kann die Türkei am AGIS-Programm, dem Rahmenprogramm zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen und bei der Verbrechensbekämpfung zwischen Polizei, Justizbehörden und Angehörigen der Rechtsberufe aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern, teilnehmen.
- ? **Sicherheit im Seeverkehr:**
Im Bereich Sicherheit im Seeverkehr, der im Übrigen zu einem prioritären Bereich hinsichtlich Verbesserung der Zusammenarbeit werden soll, wird die technische Unterstützung für die Türkei verstärkt.
- ? **Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen:**
Seit 2003 nimmt die Türkei an folgenden Gemeinschaftsprogrammen teil: Unternehmen und unternehmerische Initiative, Gleichstellung der Geschlechter, Bekämpfung von Diskriminierung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, öffentliche Gesundheit, Gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung, sechstes Forschungsrahmenprogramm. Außerdem werden vorbereitende Maßnahmen für die Teilnahme an Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend getroffen.

2.3 Fortschrittsbericht der EU-Kommission für die Türkei vom November 2003

Am 5. November 2003 legte die EU-Kommission nunmehr ihren neuesten Fortschrittsbericht für die Türkei vor.

Darin wird u.a. anerkannt, dass die Türkei im vergangenen Jahr durch "eine Beschleunigung des Reformrhythmus" und mit "großer Entschlossenheit" "beeindruckende E-

gislative Anstrengungen" unternommen habe. "Erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen" seien erzielt worden. Auch bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien sei sie "deutlich weiter vorangeschritten". Bei den Besitzstandskriterien sei die Türkei weiter vorangekommen, doch bleibe in vielen Bereichen "noch viel zu tun".

Insgesamt ist die Kommission der Auffassung, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen noch nicht vollständig erfüllt. "Der klare Rahmen für die Gewährleistung politischer, bürgerlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ist noch nicht vollständig entwickelt, und es muss noch mehr für eine stärkere Kohärenz von Rechtsvorschriften und Praxis getan werden." Bezüglich des Rechts- und Regelungsrahmens solle der Stärkung der Unabhängigkeit und der Funktion der Justiz, den Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der Grundfreiheiten (Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit), der weiteren Angleichung der Beziehungen zwischen der zivilen und militärischen Ebene an die Praktiken in den EU-Mitgliedstaaten und der Lage im Südosten besonderes Augenmerk gewidmet werden. Die Türkei solle gewährleisten, dass die türkischen Bürger Menschenrechte und Grundfreiheiten nach europäischen Maßstäben genießen können. Um die Umsetzung der Reformen zu intensivieren, müssten alle beteiligten Einrichtungen und Personen "den Geist der Reformen akzeptieren". Die Verantwortung für die Durchsetzung der reformierten Gesetze in Zusammenhang mit den Grundfreiheiten und der Bestimmungen über Wiederaufnahmeverfahren, für die Einhaltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Folter liege im Wesentlichen bei den Richtern und Staatsanwälten. Es werde "seine Zeit dauern, bis Exekutive und Judikative auf allen Ebenen und im ganzen Land den Geist der Reformen verinnerlicht haben und die tatsächliche Umsetzung sichergestellt ist".

Ferner wird angemahnt, dass, sollte vor dem Beitritt Zyperns zur EU am 1. Mai 2004 keine Einigung in der Zypern-Frage erreicht werden, "dies ein ernstliches Hindernis für die EU-Bestrebungen der Türkei werden" könnte.⁷ Das konstruktive Verhalten der türkischen Regierung im Vorfeld des Zypern-Referendums von 24. April 2004 macht es erforderlich, diesen Themenkreis in einem differenzierten Licht zu sehen.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Kriterien habe die Türkei "wichtige Fortschritte beim Funktionieren ihrer Marktwirtschaft" erzielt, während die makroökonomischen Ungleichgewichte allerdings weiter bestünden. Weitere entschlossene Schritte in Richtung makroökonomische Stabilität und Strukturreformen würden die Fähigkeit der Türkei stärken, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Mit der Fortsetzung der Anti-Inflationsprozesses habe die wirtschaftliche Stabilität zugenommen; die Strukturreformen und die Modernisierung der Marktregulierung in der Türkei und der Institutionen konnten vorangetrieben werden. Der Anti-Inflations- und Reformkurs solle beibehalten werden, insbesondere durch die Aufrechterhaltung der Haushaltsdisziplin, durch die Umstrukturierung und weitere Privatisierung des Banksektors und durch die Deregulierung der Märkte. Um das

⁷ Der Europäische Rat formulierte im Dezember 2003 in milderer Diktion, dass eine Lösung des Zypernproblems "für die Beitrittsbestrebungen der Türkei sehr förderlich" sein würde.

Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern, solle der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen durch den Abbau noch verbleibender Hürden gefördert werden.

Die Angleichung der Türkei an das Gemeinschaftsrecht sei in den meisten Bereichen zwar vorangekommen, befinde sich aber in vielen noch in einem "Frühstadium". Hier sei "mehr Gesetzgebungsarbeit" notwendig. Am weitesten fortgeschritten sei die Rechtsangleichung im Zusammenhang mit der Zollunion EG-Türkei.

Im Interesse einer effektiven Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands muss in verschiedenen Bereichen die Verwaltungskapazität gestärkt werden. In einigen Fällen, etwa im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung, sollten im Rahmen der Verwaltungsreform neue Strukturen eingerichtet werden. Dort, wo neue Regulierungsbehörden eingerichtet wurden, sollte deren Autonomie gewährleistet werden, und sie sollten personell und finanziell mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden.

2.4 Bewertung

Wie dargelegt, haben sich die Beziehungen der EU zur Türkei in den letzten Jahren, insbesondere seit der Gewährung des Kandidatenstatus 1999, in nahezu allen relevanten Politikbereichen extensiv weiterentwickelt. Bereits die vor dem Gipfel von Kopenhagen (Dezember 2002) herbeigeführten Formen der Zusammenarbeit ließen sich im weiteren Sinne als "privilegiert" bezeichnen. Spätestens nachdem der Türkei der Status eines Beitrittskandidaten eingeräumt wurde, sind Analogien zu Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die definitiv nicht als Vorbereitung für eine eventuelle EU-Mitgliedschaft zu verstehen sind (vgl. etwa die Abkommen mit Russland 1997 oder der Ukraine 1998), daher schwer herzustellen.

Die genannten regelmäßigen Fortschrittsberichte sowie die "überarbeitete Beitrittspartnerschaft" mit konkreten kurz- und mittelfristigen Prioritäten für die Politik, Wirtschaft und die Übernahme des EU-Rechts verdeutlichen, dass ohne die offizielle Eröffnung von Beitrittsverhandlungen bereits faktisch Beitrittsverhandlungen geführt werden. Umso mehr muss der Vorschlag einer Privilegierten Partnerschaft einer Perspektive entwachsen, die ihren Ursprung in den ungelösten Fragestellungen eines Europas der 25 findet (siehe hierzu bereits oben unter 1).

3. Mögliche Ausgestaltung einer Privilegierten Partnerschaft

Im Folgenden wird ein Arbeits- und Diskussionsentwurf einer Privilegierten Partnerschaft mit der Türkei vorgestellt, wobei zunächst unterschiedliche Optionen einer erweiterten institutionellen Zusammenarbeit erläutert werden. Anschließend werden Politikfelder der EU benannt, für die (Teil)Zugeständnisse bzw. die völlige Übernahme des EU-Besitzstandes eröffnet werden könnten. Dies wird anhand der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes und weiterer EU-Politikfelder entsprechend aufgeschlüsselt

dargestellt.⁸ Eine solche Annäherung könnte im beiderseitigen Interesse der Türkei und der Europäischen Union gestaltet werden. Den Abschluss bilden Anregungen, wie die Kooperation im Kontext einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik intensiviert werden könnte.

3.1 Optionen für eine institutionelle Ausgestaltung

Für eine engere und auf weitere Bereiche ausgedehnte Zusammenarbeit im Rahmen einer Privilegierten Partnerschaft mit der Türkei ist insbesondere auch die bisherige institutionelle Zusammenarbeit im Assoziationsrat EU/ Türkei entsprechend auszuweiten. Unter der Zielsetzung, einerseits das Interesse der Türkei zu berücksichtigen, am Prozess der Gestaltung von EU-Rechtsvorschriften mitzuwirken, die aufgrund der Privilegierten Partnerschaft in der Türkei zu gültigem Recht werden (hierzu unten 3.2), andererseits aber auch die Autonomie der EU in ihrer Beschlussfassung hinsichtlich abgegrenzter Bereiche zu wahren, sollen im Anschluss unterschiedliche Gestaltungsoptionen institutioneller Vertiefung diskutiert werden.

EWR/EWR-Ost

Problematisch erscheint die Aufnahme in den oder die Assoziierung mit dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum). In Erweiterung der Zollunion würde hiermit nicht nur der freie Waren-, sondern auch Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen der EU und der Türkei geschaffen. Dabei sind folgende institutionelle und grundsätzliche Aspekte zu bedenken.

institutionelle Aspekte:

Bei einer Assoziierung der Türkei mit dem EWR wären türkische Regierungsvertreter in den Organen des EWR vertreten, wie etwa dem Rat als oberstem Organ, der die Leitlinien für die Verwirklichung und die Weiterentwicklung des EWR-Vertrages entwickelt. Eine stärkere Anbindung der Türkei an die EU wäre erreicht, wenn Ankara analog zur Regelung für die EFTA (European Free Trade Association)-Staaten bei den EU-Entscheidungen gewisse Konsultationsrechte besitzen würde. So zieht etwa die Europäische Kommission bei der Bearbeitung von Rechtsvorschlägen in den flankierenden und horizontalen Politiken, die unter das EWR-Abkommen fallen (Forschung und Entwicklung, Bildung, Konsumentenschutz, Sozialpolitik, Klein- und Mittelstän-

⁸ Neben den im Anhang genannten Quellen werden hierbei u.a. Vorschläge mit aufgenommen, die die Europäische Kommission im März 2003 in ihrer Mitteilung an den Rat zur Stärkung der Beitrittsstrategie für die Türkei benannt hat (Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, KOM (03) 144 end. vom 26.3.2003) und auf die sich ein Großteil der Vorschläge in dem von H. Nassauer und M. Ferber entwickelten Papier "Überlegungen zu einer Privilegierten Partnerschaft der EU mit der Türkei gemäß dem Auftrag des Europapolitischen Spitzengesprächs von CDU und CSU am 13. Februar 2003. Stand der Beziehungen der EU zur Türkei und Arbeitsentwurf einer Privilegierten Partnerschaft" vom 18.6.2003 zurückführen lässt.

dische Unternehmen, Tourismus), die EFTA-Staaten zu den EU-internen Vorbereitungsarbeiten hinzu.

grundsätzliche Überlegungen:

Allerdings ist zu bedenken, dass bei einer solchen Option wegen der vollen Gewährung der vier Freiheiten des Binnenmarktes eine Differenzierung der möglichen Zugeständnisse hinsichtlich der Grundfreiheiten nicht möglich wäre. Zudem muss der tatsächliche Anreiz für die Türkei in Erwägung gezogen werden: Weshalb sollte diese in den EWR drängen, da sie doch bereits die Zollunion in einer sehr extensiven Form hat? Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Rechtsangleichung sind alle Elemente, die für die Zollunion vorgesehen sind. Letztere macht die Türkei faktisch weitgehend zu einem Teil des EU-Binnenmarktes. Sie kann daher auch alle Möglichkeiten eines etwaigen EWR-Ost⁹ nutzen, ohne diesem beitreten zu müssen. Auch ist die Freizügigkeit des Warenverkehrs im EWR nicht größer als in der Zollunion (im Gegenteil erlaubt der gemeinsame Außenzoll ein leichteres Einbringen von Waren aus Drittländern in den Gemeinsamen Markt). Jedoch könnte die Wiedergewinnung der

⁹ Der in der Diskussion um eine engere Anbindung der Türkei an die EU unterhalb einer Vollmitgliedschaft vorgebrachte Vorschlag eines "EWR-Ost" hat bis dato keine tragfähige inhaltliche Ausgestaltung erfahren. Vorstellbar wäre die Anbindung eines solchen Wirtschaftsraumes an die EU ohne die vier oder einzelne Grundfreiheiten, etwa den freien Personenverkehr. Es erscheint aber fraglich, ob sich die Kriterien des bestehenden EWR auf einen EWR-Ost übertragen ließen angesichts der wirtschaftlichen und politischen Unterschiede der in Frage kommenden Länder. Abwegig ist das Etablieren eines "Testraums" EWR-Ost, dessen erfolgreichsten Mitgliedstaaten die Anbindung an den ursprünglichen EWR erleichtert würde. Es kann weder im Interesse der EU noch der beitragswilligen Staaten sein, Parallelgebilde zu installieren, die im Zweifel desintegrierende Wirkkräfte entfalten. Zudem wäre ein solcher, möglicherweise separater Wirtschaftsraum kein wirklicher Anreiz für die Türkei im Vergleich zu einer engeren Anbindung in Form einer modifizierten Form der Zweisäulenstruktur des EWR. Als Alternativkonstrukt war auch die Bildung einer "Südost"-EU im Gespräch (siehe dazu das Diskussionspapier von Lamers, K./Hintze, P./Hedrich, K.J.: Eine Perspektive für den Balkan – Überlegungen für eine Südost-Europäische Union, 29. Juni 2001), der neben der Türkei die noch nicht der EU angehörenden Balkanländer und mittel- und langfristige auch die Ukraine und Weißrussland angehören könnten. Ein solches Gebilde könnte im Prinzip wie die EU organisiert sein und würde einen eigenen, noch näher zu bestimmenden Status innerhalb der EU erhalten. Die EU könnte einen ständigen Ko-Vorsitz der Südost-EU stellen, der im Fall einer Nichteinigung ihrer Mitglieder unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen ein Alleinentscheidungsrecht hat. Die Südost-EU würde zunächst eine Freihandelszone bilden, aber mit der Zielbestimmung eines Binnenmarktes. Sie wäre zuständig für alle Fragen der wirtschaftlichen Kooperation und für solche der inneren Sicherheit, die von transnationaler Bedeutung sind. Sie wäre auch zuständig für Fragen der äußeren Sicherheit im Verhältnis zueinander, d.h. für sicherheitspolitische Vereinbarungen untereinander, Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauensbildende Maßnahmen. Problematisch wäre, dass ohne Länder wie etwa Bulgarien oder Rumänien, die bereits Beitrittskandidaten sind und mittelfristig die Vollmitgliedschaft in Aussicht gestellt bekommen haben, wiederum nur ein unzusammenhängender Wirtschaftsraum gebildet werden könnte. Als Lösungsansatz wäre denkbar, dass auch EU-Mitglieder Teilnehmer einer solchen Südost-EU werden könnten. Hier ist allerdings zu fragen, welche Wirkkräfte und Anreize ein Binnenmarkt "2. Klasse" überhaupt erfüllen kann. Darüber hinaus ist das Konstrukt einer Südost-EU ohne ständiges Nachrücken weiterer Mitglieder im Falle des Aufrückens eines gewichtigen Mitgliedstaates in die EU stets am Rande der Selbstauflösung – ein wenig motivierendes Modell zur Teilnahme.

Außenhandelsouveränität mit Drittstaaten ein Anreiz sein, die besondere Freihandelszone EWR der Zollunion vorzuziehen. Dies wäre aber nur dann tatsächlich entscheidend, wenn die Türkei in Zukunft ihre Handelsströme bewusst auf den Nicht-EU-Raum umorientieren wollte, wofür aus sachlichen Gründen wenig spricht. Die Notwendigkeit zur Übernahme aller relevanten EU-Entscheidungen ist in der Zollunion nicht geringer ausgeprägt als im EWR. Die Möglichkeit, Brüsseler Entscheidungen wirklich zu beeinflussen, ist ebenso gering.

Analoges Verfahren wie bei den neuen EU-Staaten während ihrer Zeit als beitrtrittssuchende Staaten

Eine weitere, vergleichsweise kurz greifende Alternative wäre eine Analogie zum Verfahren, das mit dem Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages mit den nun zehn neuen Mitgliedern während ihrer Zeit als beitrtrittssuchende Staaten praktiziert wurde. In diesem Verfahren, das bisher als unmittelbare Vorstufe zu einem Beitritt gedacht ist, könnte eine engere Zusammenarbeit zwischen EU und der Türkei durch die Unterichtung Ankaras über laufende Vorhaben der EU in der Form etabliert werden, dass der Ministerrat (und alle seine technischen Organe) die Türkei automatisch und vollständig über alle Vorschläge, Empfehlungen, Mitteilungen und andere Initiativen unterrichtet. Die Türkei könnte als Beobachter an allen Sitzungen der verschiedenen Instanzen des Rates vertreten sein, bei den Arbeitsgruppen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Ministertagung des Rates. Ihre Beobachter könnten aktiv an den Beratungen teilnehmen und das Wort ergreifen, sie würden aber kein Stimmrecht besitzen.

Ankara könnte auch eine formelle Konsultation mit den EU-25 verlangen, wenn es der Ansicht ist, dass seine Interessen durch ein beim Rat befindliches gesetzgebendes Projekt betroffen sind. Diese Konsultationen würden in einem Interimsausschuss durchgeführt, der aus Repräsentanten der EU-25, der beitrtrittssuchenden Länder und der Europäischen Kommission besteht.

Zu erwägen wäre dann auch eine Ausdehnung dieses Verfahrens auf Rechtsakte der Kommission.

Organe des EWR als Modell

Sinnvoll erscheint es jedoch, die Strukturen und Organe des EWR als Modell heranzuziehen und die Zusammenarbeit im Assoziationsrat anhand einer modifizierten Form der Zweisäulenstruktur des EWR für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei auszubauen.

Folgende gemeinsame Organe könnten eingerichtet bzw. ausgebaut werden:

- ein Gemeinsamer Ausschuss EU/Türkei,
- ein Rat EU/Türkei und

- ein Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss EU/Türkei.

Für die laufende Verwaltung der Privilegierten Partnerschaft mit der Türkei kann der Gemeinsame Ausschuss EU/Türkei verantwortlich sein. Er dient dem Meinungsaustausch, der einvernehmlichen Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Aufnahme gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in die Privilegierte Partnerschaft und der Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften. Der Gemeinsame Ausschuss EU/Türkei setzt sich aus Vertretern der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Botschafter der Türkei zusammen. Der Gemeinsame Ausschuss kann Unterausschüsse (z.B. Zollunion) bilden, denen Sachverständigen- und Arbeitsgruppen zur Seite stehen. Der Ausschuss trafe sich ca. einmal pro Monat.

Für Streitfälle bezüglich der korrekten Umsetzung der Rechtsvorschriften vereinbaren die EU und die Türkei die Einsetzung eines Schiedsgerichts.

Der Rat EU/Türkei, der sich aus den Außenministern zusammensetzt, gibt die politischen Impulse und legt die allgemeinen Leitlinien fest. Der Rat tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.

Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuss EU/Türkei setzt sich aus Mitgliedern des türkischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zusammen. Der Ausschuss trägt durch Dialog und Beratung zum besseren Verständnis bei und gibt Stellungnahmen und Entschlüsse ab. Zukünftig könnten der Präsident des Rates EU/Türkei, des Gemeinsamen Ausschusses EU/Türkei, Vertreter der Kommission und der türkischen Behörden verpflichtet werden, regelmäßig im Ausschuss zu berichten und sich der Diskussion mit den Parlamentariern zu stellen.

Die Türkei könnte außerdem beratend an der Entscheidungsvorbereitung in den Kommissionskomitees und den speziellen Binnenmarktagenturen der Kommission teilnehmen.

3.2 Inhaltliche Ausgestaltung einzelner Politikfelder

3.2.1 Vier Freiheiten des Binnenmarktes

Freier Warenverkehr

derzeitige Regelung:

Es besteht eine Zollunion. Ausnahmen von der Zollunion gelten für landwirtschaftliche Produkte aus dem Anhang II des EG-Vertrags (Yoghurt, Margarine, Kartoffeln, Schokolade etc.). In der Zollunion sind besondere Zollregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen. Beide Seiten haben den gewerblichen Teilbetrag des Zolls abgeschafft und eine Herabsetzung des landwirtschaftlichen Teilbetrags vereinbart. Das 1998 vereinbarte Bilaterale Abkommen zur weiteren Libe-

ralisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurde bis zum Fortschrittsbericht 2002 noch nicht vollständig umgesetzt.

weitere mögliche Zugeständnisse:

Schaffung einer Zollunion für landwirtschaftliche Produkte aus Anhang II des EG-Vertrags (Yoghurt, Margarine, Kartoffeln, Schokolade...), die bisher von der Zollunion ausgenommen sind.

Freizügigkeit

derzeitige Regelung:

Der Harmonisierungsgrad der Türkei in Bezug auf das EU-Recht in diesem Bereich ist grundsätzlich eingeschränkt. Türkische Staatsbürger benötigen ein Visum, auch wenn sie sich unter drei Monaten in der EU aufhalten (Verordnung 539/2001). Allerdings sind Langzeitvisa bis zu fünf Jahren möglich. Inhabern von Diplomaten- und Dienstpässen wird bereits eine visafreie Einreise gewährt (einzige Ausnahme: Portugal). Teilnehmer an EU-Programmen können angeblich bereits jetzt erleichtert einreisen.

mögliche Zugeständnisse:

erleichterte Visa für Anwohner des Grenzgebiets mit regelmäßigem Grenzübertritt und evtl. Ausdehnung von visumfreien Regelungen.

Für den Bereich Freizügigkeit sieht der Vorschlag der Kommission zur Beitrittsstrategie 2003¹⁰ lediglich die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Anerkennung beruflicher Qualifikation als mittelfristige Priorität vor.

keine Zugeständnisse:

vollständige Freizügigkeit für Arbeitnehmer (siehe Übergangsfristen bei Erweiterung 2004).

Freier Dienstleistungsverkehr

derzeitige Regelung:

Der türkische Sektor der nichtfinanziellen Dienstleistungen ist nur unter erheblichen Einschränkungen für ausländische Wirtschaftsbeteiligte geöffnet. Der Sektor der Finanzdienstleistungen ist dagegen weitgehend geöffnet.

mögliche Zugeständnisse:

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Vorschlag zur Beitrittsstrategie 2003 den Beginn der Durchsicht der Rechtsvorschriften und die Aufhebung von Hindernis-

¹⁰ Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat zur Stärkung der Beitrittsstrategie für die Türkei. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, KOM (03) 144 end. vom 26.3.2003. Siehe auch oben unter 2. (historische Betrachtung).

sen für die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und die Liberalisierung von Dienstleistungen als kurzfristige Priorität für die Türkei vor.

keine Zugeständnisse:

- ? Liberalisierung von Dienstleistungen, v.a. im Baugewerbe für Bau und Ausbau (siehe Übergangsfristen bei Erweiterung 2004);
- ? Liberalisierung von Dienstleistungen in der Reinigungsbranche für Gebäudereinigung und Innendekorateure (siehe Übergangsfristen bei Erweiterung 2004).

Freier Kapitalverkehr

derzeitige Regelung:

Die Türkei hat seit 1998 ihre Regelungen für den Kapitalverkehr teilweise an das EU-Recht angeglichen. Zuletzt wurde im Juni 2003 ein neues Gesetz zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen verabschiedet.

mögliche Zugeständnisse:

- ? Als kurzfristige Priorität schlägt die Europäische Kommission eine Aufhebung aller Beschränkungen im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen in allen Sektoren der türkischen Wirtschaft vor.
- ? Als mittelfristige Priorität schlägt die Europäische Kommission eine Aufhebung aller Beschränkungen vor, die den Erwerb von Grundstücken durch EU-Bürger oder juristische Personen in der Türkei betreffen.

3.2.2 Mögliche Politikfelder für eine vollständige Übernahme des EU-Besitzstandes

In den folgenden Politikfeldern ist die Übernahme des EU-Rechts entweder auf Basis der Zollunion und der Europäischen Beitrittsstrategie 2000 für die Türkei schon weit vorangeschritten.

Oder die teilweise bzw. weit gehende Übernahme ist als kurzfristige oder mittelfristige Priorität ab 2003 im Vorschlag der Europäischen Kommission für die Beitrittsstrategie 2003 vorgesehen. Eine weiter gehende Übernahme des EU-Besitzstandes erscheint in diesen Politikfeldern auf den ersten Blick unproblematisch:

- Wettbewerb,
- Steuern, v.a. Mehrwert- und Verbrauchssteuern,
- Statistik,
- Beschäftigung und Soziales,
- Energie,
- Industriepolitik und KMU (Klein- und Mittelunternehmen),
- Forschung und technologische Entwicklung (Die Türkei nimmt bereits jetzt am 6. Forschungsrahmenprogramm teil),

- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Vorbereitungen zur Teilnahme an den Programmen Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend laufen bereits),
- Telekommunikation und Informationstechnologien,
- Kultur und audiovisuelle Medien,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz,
- Handelspolitik und
- Finanzkontrolle.

3.2.3 Sonstige Politikfelder

Landwirtschaft

allgemeine Informationen:

33,2% der türkischen Arbeitnehmer waren 2002 (2001: 35,4%) in der Landwirtschaft beschäftigt. 11,5% der Bruttowertschöpfung entfiel 2002 (2001: 12,1%) in der Türkei auf den Agrarsektor.

mögliche Zugeständnisse:

Übernahme des EU-Rechts in folgenden Bereichen:

- ? Lebensmittelsicherheit,
- ? Hygiene,
- ? öffentliche Gesundheit (von der Kommission vorgeschlagene mittelfristige Priorität),
- ? Veterinärmedizin und
- ? Pflanzenschutz (von der Kommission vorgeschlagene kurzfristige Priorität).

keine Zugeständnisse:

- Direktzahlungen,
- gemeinsame Marktorganisationen und Kontrolle der Agrarmärkte: Förderung durch EAGFL (Europäische Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft; Allerdings sind die Annahme der Rechts-grundlage, der Verwaltungsstrukturen und der Umsetzungsverfahren für den Aufbau gemeinsamer Marktorganisationen vorgeschlagene mittelfristige Prioritäten der Kommission),
- ländliche Entwicklung: Förderung durch EAGFL (allerdings ist die Vorbereitung einer Strategie zur Einführung der EU-Politik im Bereich ländliche Entwicklung eine von der Kommission vorgeschlagene kurzfristige Priorität).

Justiz und Inneres

mögliche Zugeständnisse:

Übernahme des EU-Rechts in folgenden Bereichen:

- Datenschutz und Austausch personenbezogener Daten zu Vollzugszwecken; Beteiligung am Schengen-Informationssystem und Europol,
- weitere Angleichung Visapolitik und -praxis (von der Kommission vorgeschlagene mittelfristige Priorität),
- strafrechtlicher Schutz des Euro, finanzielle Interessen der Gemeinschaft, Korruption, Bekämpfung des Drogenhandels, des organisierten Verbrechens, der Geldwäsche (von der Kommission vorgeschlagene mittelfristige Priorität),
- justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen (von der Kommission vorgeschlagene mittelfristige Priorität), Teilnahme an Eurojust,
- Aushandlung eines Rückführungsübereinkommens EU/Türkei (von der Kommission vorgeschlagene kurzfristige Priorität).

keine Zugeständnisse:

Schengen (von der Kommission vorgeschlagene mittelfristige Priorität, siehe Übergangsfristen bei Erweiterung 2004); Schengen ist für Drittstaaten kein "Zugeständnis" oder Angebot, sondern eine Übernahme von Verpflichtungen. Die davon abstrakt gesprochen ausgehende größere innere Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn alle institutionellen Möglichkeiten des Schengensystems (Europol etc.) voll genutzt werden können, da nur die komplette Integration in das System auch die Vorteile desselben verschafft. Ein Angebot der EU müsste also eine weiter gehende Beteiligung an der ZJI einschließen, damit die Übernahme der Schengen-Pflichten für Ankara sinnvoll wäre. Ohne ein Zugeständnis des Hauptvorteils des Systems, nämlich Visumsfreiheit im Personenverkehr, ist jedoch eine Übernahme dieser Pflichten seitens der Türkei nicht zu erwarten.

Verkehr

mögliche Zugeständnisse:

Anpassung der türkischen Rechtsvorschriften im Straßenverkehr, Bahnverkehr und Luftverkehr

keine Zugeständnisse:

Kabotage (siehe Übergangsfristen bei Erweiterung 2004)

Währungsunion

mögliche Zugeständnisse:

Es könnte über Modelle wie die einseitige Übernahme des Euro wie im Balkan, feste Wechselkurse oder Stützung der türkischen Lira diskutiert werden. Die einseitige Bindung der Lira an den Euro wäre allerdings eine von der Türkei zu treffende Entscheidung, die die EU ohnehin akzeptieren müsste. Eine solche Bindung ließe sich zwar formalisieren, doch wäre es letztlich nur dann sinnvoll, wenn es als Vorstufe der Währungsunion stattfände. Eine indirekte Stabilisierung der Lira durch Anbindung an den Euro bleibt solange unglaubwürdig, wie sie jederzeit durch Ankara widerrufen werden

kann. Solange die Türkei nicht im Zentralbankrat bzw. am Tisch der Finanzminister sitzen darf, bleibt eine Abtretung ihrer Währungs- und Geldpolitik allerdings im Zweifel illusionär.

keine Zugeständnisse:
Währungsunion.

Gesellschaftsrecht

mögliche Zugeständnisse:

- ? Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Unternehmensrecht und Rechnungslegung (von der Kommission vorgeschlagene kurzfristige Priorität),
- ? Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen geistiges und gewerbliches Eigentum und stärkere Bekämpfung der Produktpiraterie und -fälschung (von der Kommission vorgeschlagene kurzfristige Priorität).

keine Zugeständnisse:

gewerbliche Eigentumsrechte von pharmazeutischen Produkten; eventuell sind spezielle Regelungen notwendig (siehe Übergangsfristen bei Erweiterung 2004).

Regionalpolitik und Kohäsion

keine Zugeständnisse bezüglich Beteiligung an Struktur- und Kohäsionsfonds; allerdings schlägt die Europäische Kommission die Annahme eines rechtlichen Rahmens, der die Umsetzung des Besitzstandes ermöglicht, als kurzfristige Priorität vor.

Kulturpolitik

Ausbau der Beziehungen und Programme im kulturellen Bereich, wie etwa auch den Städte- und Regionalpartnerschaften oder beim Schüler, Jugend- und Studentenaustausch.

3.2.4 Finanzhilfen

In einer Privilegierten Partnerschaft soll die derzeitige finanzielle Heranführungshilfe im Rahmen der Beitrittsstrategie in einen "Partnerschaftsfonds" überführt werden.

Ziel dieses Partnerschaftsfonds ist es, die anderen Finanzinstrumente der EU, an denen die Türkei teilnimmt, zu ergänzen, um die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Grundfreiheiten, die Menschenrechte, den Minderheitenschutz, die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten, die Funktionsweise der türkischen Marktwirtschaft, ihre Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck standzuhalten und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Die Hilfe sollte sich auf den Institutionenaufbau und -erhalt und Investitionen konzentrieren. Zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts werden aus dem Partnerschaftsfonds Finanzierungsbeiträge für die Bereiche Umwelt und Verkehrsinfrastruktur geleistet.

Die Inanspruchnahme privater Finanzierungsquellen soll gefördert werden, um die Hebelwirkung der Fondsmittel zu maximieren.

3.3 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die bisherige Einbeziehung der Türkei in die ESVP kann ebenfalls bereits als privilegiert bezeichnet werden. Für die EU besteht ein allgemeines, nach dem 11. September noch erhöhtes geostrategisches Interesse, die Türkei sicherheits- und verteidigungspolitisch enger an Europa zu binden. Darüber hinaus wird und sollte eine aktive ESVP zumindest mittelfristig auf die Unterstützung der NATO angewiesen sein (müssen), was eine enge Abstimmung mit den Nicht-EU-Mitgliedern der NATO, also auch der Türkei, weiter notwendig macht.

Daher könnte Ankara eine

- Übernahme der Instrumente der GASP (gemeinsame Strategien, gemeinsame Standpunkte, gemeinsame Aktionen, Entscheidungen, Erklärungen, Schlussfolgerungen von internationalen Übereinkommen) sowie
- ein Ausbau des bisherigen politischen Dialogs zwischen EU und Türkei auf Direktorenebene angeboten werden.

Allerdings: Bevor der Türkei aber weiter gehende, eventuell institutionalisierte Mitbestimmungsrechte in der ESVP eingeräumt werden, muss die EU als einen ersten Schritt ihre strategischen Interessen für den Nahen und Mittleren Osten verbindlich benannt und die strategische Bedeutung der Türkei für die EU eindeutig definiert haben. Diese Bewertung sollte der Maßstab für das Ausmaß der Einbeziehung der Türkei in die ESVP sein.

bisherige Kooperation EU-NATO

- Vereinbarung über gegenseitige Konsultation und Kooperation vom 24. Januar 2001: seither regelmäßige gemeinsame Treffen auf Botschafter- und Außenministerebene;
- Abkommen "Berlin Plus" vom 13. Dezember 2002 zum Thema Zugang der EU zu Ressourcen der NATO bei europäischen Operationen der Friedenserhaltung;
- Abkommen vom 14. März 2003 über die Behandlung vertraulicher Dokumente zur Gewährleistung einer engen Konsultation und Zusammenarbeit;

- Rahmenabkommen vom 17. März 2003, in dem die Unterstützung der NATO für die ESVP konkretisiert wird, nämlich: den gesicherten Zugang der EU zu den Planungskapazitäten der NATO, die Verfügbarkeit von militärischen Fähigkeiten und gemeinsamen Mitteln der NATO für EU-geführte Operationen, die Identifizierung von europäischen Führungseinrichtungen für EU-geführte Operationen und die Anpassung des Verteidigungsplanungssystems der NATO;
- im März 2003 Übernahme der bis dahin von der NATO geführten Operation in Mazedonien durch die EU auf der Basis von "Berlin Plus", mögliche Übernahme der NATO-geführten Operation in Bosnien durch die EU im kommenden Jahr ebenfalls unter Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten von NATO;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe von EU und NATO ("EU-NATO Capability Group") für die Entwicklung militärischer Fähigkeiten (Mai 2003).

bisherige Kooperation der EU mit der Türkei

- politischer Dialog EU/Türkei zu Politischen Reformen, Menschenrechten, zur Zypernfrage, zur friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten. Dieser Dialog findet auf Basis des Assoziationsabkommens sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki statt.
- Die Türkei wird vorab bei allen Einsätzen der EU-Eingreiftruppe informiert, auch wenn eigene Interessen nicht berührt werden (Dez. 2001). Die Türkei hat jedoch kein förmliches Mitspracherecht. Einsätze, die die Sicherheitsinteressen der Türkei betreffen, sollen nur mit Zustimmung der Türkei möglich sein.
- Im Rahmen der Heranführungsstrategie wurde ein verstärkter regelmäßiger politischer Dialog mit der Türkei eingeführt. So gibt es Zusammenkünfte auf Ebene der politischen Direktoren im Rahmen der GASP.
- Die Türkei verfolgt die Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und nimmt an den Sitzungen der EU mit den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern (EU + 6) und an den Sitzungen der EU mit den nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedern und den Beitrittsstaaten (EU + 15) teil.
- Die Türkei hat sich regelmäßig den Beschlüssen, Entschließungen und Erklärungen der EU angeschlossen und zahlreiche gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen (Kleinwaffen, Jugoslawien) der EU mitgetragen.
- Die Türkei beteiligt sich an regionalen Kooperationsmaßnahmen wie dem Stabilitätspakt für die Balkanländer. Von März bis Dezember 2003 beteiligte sich die Türkei an der EU-Mission CONCORDIA in Mazedonien (unter "Berlin Plus"). Mögliche Beteiligung an der im September vom Rat beschlossenen Polizeimission der EU in Mazedonien EUPOL "Proxima".
- Seit 1998 wurden bedeutende Maßnahmen zur Angleichung an den GASP-Besitzstand ergriffen.
- Die Türkei ist in die Arbeit des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und verschiedene Ratsarbeitsgruppen involviert.

Weitere mögliche Zugeständnisse

Im Kontext eines zu schaffenden Rates EU/Türkei (vgl. S.16f.) könnte die Etablierung eines regelmäßigen außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Dialoges auch auf Ministerebene stehen, der neben den existierenden "politischen Dialog" treten würde. Vor der etwaigen Realisierung einer umfassenden Einbindung in die GASP/ESVP wäre eine "Assoziierung" an die GASP/ESVP vorstellbar, bei der im Anschluss an jedes AM-Treffen und jede Sitzung des PSK eine besondere Unterrichtung der Türkei stattfindet. Weiter gehend wären in diesem Zusammenhang eine "Assoziierung", bei der vor jeder AM-Sitzung und PSK-Sitzung regelmäßige und intensive Konsultationen (nicht lediglich Anhörungen) mit Ankara stattfinden. Eine Teilnahme an den benannten Sitzungen würde nur mit diesen vorangegangenen Konsultationen und einer Einbindung in die administrative Vorbereitung die Qualifizierung als reine Symbolik übersteigen. Schließlich wäre eine Abstimmung vor Gremiensitzungen internationaler Organisationen (z.B. OSZE, VN) als weitere Vertiefungsmöglichkeit denkbar.

Eine potenzielle Kooperation oder Übernahme des EU-Rechts ist darüber hinaus in folgenden Bereichen denkbar:

- humanitäre Hilfe,
- Entwicklungspolitik,
- Menschenrechte und Demokratie,
- Konfliktverhütung,
- Beziehungen zu Drittstaaten und
- Teilnahme an EUFOR-Operationen.

Unter Statusgesichtspunkten und in Verbindung mit einer möglichst engen Assoziierung an die GASP/ESVP wäre auch eine Beteiligung der Türkei an einer etwaigen Europäischen Rüstungsagentur zu überlegen.¹¹ Allerdings müsste der Türkei in diesem Kontext volle Gleichberechtigung im Entscheidungsprozess und bei der Durchführung entsprechender Rüstungsprojekte eingeräumt werden.¹²

Letztlich sollte der Türkei auf dem Feld der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Perspektive einer gleichberechtigten Mitgliedschaft in den europäischen Strukturen geboten werden.

¹¹ Die Neueinrichtung einer EU-Rüstungsagentur könnte für die Türkei ein Rückschritt im Vergleich zur jetzigen Regelung darstellen, da sie bisher über die WEU bei Rüstungsvorhaben besser eingebunden war.

¹² Andernfalls sind für das türkische Beschaffungswesen auf längere Zeit die konkreten Marktkonditionen der verschiedenen Anbieter aus den USA, Russland, Israel, EU oder Osteuropa die wichtigeren Parameter.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bericht der Kommission über die Entwicklung der Beziehungen zur Türkei seit dem Inkrafttreten der Zollunion, KOM (98) 147.
- Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft, 2002/179/EG.
- Beschluss des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, 64/732/EWG.
- Beschluss des Rates vom 8.3.01 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik, 2001/235/EG (im Anhang: Beitrittspartnerschaft 2000).
- Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG/Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, 96/142/EG.
- Eine privilegierte Partnerschaft zwischen der EU und der Türkei, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich XII, 24. Januar 2003.
- Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Antrag der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union (KOM (2002) 700-C5-0104/2003-2000/2014 (COS)) vom 5.6.2003.
- Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt (KOM (2002) 700-C5-0474/2002-2002/2160 (INI)) vom 20.11.2002.
- Kramer, Heinz: EU-kompatibel oder nicht?, Zur Debatte um die Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union, SWP-Studie S 34, August 2003.
- Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die weitere Entwicklung der Beziehungen zur Türkei, KOM (97) 394.
- Mitteilung der Kommission an den Rat – Europ. Strategie für die Türkei – Erste operative Vorschläge der Kommission, Kom (98) 124.
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Größeres Europa – Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn, KOM (03) 104 vom 11.3.2003.
- Mitteilung der Kommission an den Rat zur Stärkung der Beitrittsstrategie für die Türkei. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei. KOM (03) 144 vom 26.3.2003.
- Nassauer, H./Ferber, M.: Überlegungen zu einer Privilegierten Partnerschaft der EU mit der Türkei gemäß dem Auftrag des Europapolitischen Spitzengesprächs von CDU und CSU am 13. Februar 2003, Stand der Beziehungen der EU zur Türkei und Arbeitsentwurf einer Privilegierten Partnerschaft, 18.6.2003.
- Regelmäßiger Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, November 2003.
- Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, KOM (98) 711.

- Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, KOM (99) 513.
- Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, KOM (00) 713.
- Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, KOM (01) 700, SHE (01) 1756.
- Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, SEK (02) 1412.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 12.12.2003.
- Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, KOM (02) 700.
- Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte Bulgariens, Rumäniens und der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, November 2003.
- Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt.
- Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000.
- Verordnung (EG) Nr. 390/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über die Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und insbesondere über die Errichtung einer Beitrittspartnerschaft.
- Zahlreiche Zeitungsartikel aus den Jahren 2002/2003.

Verantwortlich:

Dr. Reinhard C. Meier-Walser
Leiter der Akademie für Politik und Zeitgeschehen
der Hanns-Seidel-Stiftung

Autor:

Karl-Theodor zu Guttenberg, MdB
Mitglied des Ausschusses für Außenpolitik, Berlin

"aktuelle analysen"**bisher erschienen:**

- Nr. 1 Problemstrukturen schwarz-grüner Zusammenarbeit (vergriffen)
- Nr. 2 Wertewandel in Bayern und Deutschland – Klassische Ansätze – Aktuelle Diskussion – Perspektiven (vergriffen)
- Nr. 3 Die Osterweiterung der NATO – Die Positionen der USA und Russlands (vergriffen)
- Nr. 4 Umweltzertifikate – ein geeigneter Weg in der Umweltpolitik? (vergriffen)
- Nr. 5 Das Verhältnis von SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen nach den Landtagswahlen vom 24. März 1996 (vergriffen)
- Nr. 6 Informationszeitalter – Informationsgesellschaft – Wissensgesellschaft (vergriffen)
- Nr. 7 Ausländerpolitik in Deutschland (vergriffen)
- Nr. 8 Kooperationsformen der Oppositionsparteien (vergriffen)
- Nr. 9 Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK) – Aspekte ihrer Entwicklung und Voraussetzungen erfolgreicher Bekämpfung (vergriffen)
- Nr. 10 Beschäftigung und Sozialstaat (vergriffen)
- Nr. 11 Neue Formen des Terrorismus (vergriffen)
- Nr. 12 Die DVU – Gefahr von Rechtsaußen (vergriffen)
- Nr. 13 Die PDS vor den Europawahlen (vergriffen)
- Nr. 14 Der Kosovo-Konflikt: Aspekte und Hintergründe (vergriffen)
- Nr. 15 Die PDS im Wahljahr 1999: "Politik von links, von unten und von Osten" (vergriffen)
- Nr. 16 Staatsbürgerschaftsrecht und Einbürgerung in Kanada und Australien (vergriffen)

- Nr. 17 Die heutige Spionage Russlands
- Nr. 18 Krieg in Tschetschenien
- Nr. 19 Populisten auf dem Vormarsch? Analyse der Wahlsieger in Österreich und der Schweiz (vergriffen)
- Nr. 20 Neo-nazistische Propaganda aus dem Ausland nach Deutschland
- Nr. 21 Die Relevanz amerikanischer Macht: anglo-amerikanische Vergangenheit und euro-atlantische Zukunft
- Nr. 22 Global Warming, nationale Sicherheit und internationale politische Ökonomie – Überlegungen zu den Konsequenzen der weltweiten Klimaveränderung für Deutschland und Europa
- Nr. 23 Die Tories und der "Dritte Weg" – Oppositionsstrategien der britischen Konservativen gegen Tony Blair und New Labour
- Nr. 24 Die Rolle der nationalen Parlamente bei der Rechtssetzung der Europäischen Union – Zur Sicherung und zum Ausbau der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages (vergriffen)
- Nr. 25 Jenseits der "Neuen Mitte": Die Annäherung der PDS an die SPD seit der Bundestagswahl 1998
- Nr. 26 Die islamische Herausforderung – eine kritische Bestandsaufnahme von Konfliktpotenzialen (vergriffen)
- Nr. 27 Nach der Berliner Wahl: Zustand und Perspektiven der PDS
- Nr. 28 Zwischen Konflikt und Koexistenz: Christentum und Islam im Libanon
- Nr. 29 Die Dynamik der Desintegration – Zum Zustand der Ausländerintegration in deutschen Großstädten (vergriffen)
- Nr. 30 Terrorismus – Bedrohungsszenarien und Abwehrstrategien (vergriffen)
- Nr. 31 Mehr Sicherheit oder Einschränkung von Bürgerrechten – Die Innenpolitik westlicher Regierungen nach dem 11. September 2001
- Nr. 32 Nationale Identität und Außenpolitik in Mittel- und Osteuropa

Nr. 33 Die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU – eine "Privilegierte Partnerschaft"

Ab der Ausgabe Nr. 9 stehen unsere Hefte unter www.hss.de auch zum Download zur Verfügung.